## Beglaubigte Abschrift

# Amtsgericht Nürnberg

Rechtskräftig:

Nürnberg, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 403 Cs 402 Js 64911/22



### IM NAMEN DES VOLKES

# Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Nürnberg

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pucher als Strafrichter

StA'in Falk als Vertreter der Staatsanwaltschaft

JHSekr'in Heidler als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 13 tateinheitlichen Fällen zu einer

# Geldstrafe von 115 Tagessätzen zu je 40,- €, insgesamt 4.600,- €,

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52 StGB.

## Gründe:

1

1. Der Angeklagte ist strafrechtlich wie folgt vorbelastet:

1. 26.07.2022 AG Freising D2412 / Cs 605 Js 17574/22 rechtskräftig seit 31.03.2023 Tatbezeichnung: Sachbeschädigung in Mittäterschaft Datum der (letzten) Tat: 26.03.2022 angewendete Vorschriften: StGB § 303 Abs. 2, § 303 c, § 25 Abs. 2 10 Tagessātze zu je € 40,00 Geldstrafe

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

'Am 26.03.2022 gegen 8:27 Uhr klebte der Angeklagte entsprechend des gemeinsamen verfolgten vermutlich mit einem selbst hergestellten Khester 7 ca. 150 x 100 cm große Plakate auf das Schaufenster der Filiale der Deutschen Bank in der Unteren Hauptstraße 36 in 85354 Freising.

Die Plakate ließen sich von dort nur mittels erheblichen Aufwands durch die Verwendung von Spiritus und einem Schaber wieder lösen. Hierdurch entstand ein Schaden n Höhe von € 139,51 in Form von Reinigungskosten.'

Nach eigenen Angaben des Angeklagten, an denen das Gericht insoweit keine Zweifel hat, ist diese Geldstrafe vollständig bezahlt.

2. Der Angeklagte war früher als Maschinenbauingenieur tätig und ist inzwischen in Rente. Er ist Vater von drei Kindern und hat acht Enkelkinder. Angaben zu seiner Rentenhöhe wollte der Angeklagte in der Sitzung nicht machen.

II.

Am 16.08.2022 gegen 11.58 Uhr blockierte der Angeklagte gemeinsam mit weiteren 40 gesondert verfolgten Personen auf Grund eines gemeinsam gefassten Tatentschlusses den Bahnhofsplatz in Nürnberg in beide Fahrtrichtungen (Ost und West). Seine Mittäter und er gehören zu den Gruppierungen "Aufstand der letzten Generation" sowie "Extinction Rebellion" (XR).

Mit dieser Aktion, die den Behörden zuvor weder zeitlich noch örtlich angekündigt worden war, beabsichtigte der Angeklagte, den Verkehr am stark frequentierten Bahnhofsplatz zum Erliegen zu bringen und einen ganz erheblichen Rückstau zu erzeugen, um so auf die fortschreitende Klimaerwärmung aufmerksam zu machen. Der Einsatz des Nötigungsmittels der Sitzblockade ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen.

In Ausführung dieses Tatplanes setzten sich unter anderem mehrere Personen auf Grund des gemeinsam gefassten Tatplanes nebeneinander auf die Fahrbahnen und klebten sich teilweise auf dem Asphalt fest. Andere Personen kletterten auf Ampelmasten, einen Versorgungsmast der VAG oder ein Tripod und klebten sich dort ebenfalls fest.

Seitens des Polizeiführers, PHK Rupp, wurde den beteiligten Personen ein Versammlungsort im Bereich des Hauptbahnhofes, abseits des fließenden Straßenverkehrs, zugewiesen. Dem wurde nicht nachgekommen. Durch die eingesetzten Polizeibeamten wurden sodann alle beteiligten Personen dreimal, unter andere m per Megaphon aufgefordert, die Fahrbahn auf dem Bahnhofsplatz zu verlassen. Dieser Aufforderung wurde keine Folge geleistet.

Der Angeklagte setzte sich um 11.58 Uhr auf die Fahrbahn in Richtung Osten und klebte sich dort mit einer Hand auf der Fahrbahn fest. Nachdem er die Fahrbahn trotz mehrfacher Aufforderung nicht freiwillig verlassen wollte, wurde er um 13.03 Uhr, also nach 65 Minuten, von Einsatzkräften vom Asphalt gelöst und von der Fahrbahn getragen.

Das Verhalten des Angeklagten hatte, wie von ihm beabsichtigt, zur Folge, dass jedenfalls die Geschädigten Weiser, Panetta, Orefice und Igel, die den Bahnhofsplatz mit ihren Pkw in Richtung Osten befuhren, für mindestens 25 Minuten im Stau standen.

Ferner hatte das Verhalten des Angeklagten, wie von ihm beabsichtigt, zur Folge, dass die den Bahnhofsplatz in Fahrtrichtung Westen befahrenden Geschädigten indestens 40 Minuten im Stau standen, ehe die Polizei die Verkehrsteilnehmer vom Bahnhofsplatz ableiten konnte. Zudem konnten während der Blockade die Straßenbahnlinien 5 und 7 sowie die Buslinien 43 und 44 die Haltestelle "Hauptbahnhof" nicht anfahren.

Der Geschädigte bat während der Blockade die in der ersten Reihe sitzenden Blockierer mehrfach, ihn durchzulassen, da seine 85-jährige Großmutter, die gerade von einem Arzttermin kommende Geschädigte durch die an diesem Tag herrschenden heißen Temperaturen um die 30 Grad Celsius sowie hohem Blutdruck gesundheitliche Probleme hatte. Dies wurde ihm jedoch von einem nicht näher ermittelten Mittäter aus der Gruppe um den Angeklagten verwehrt,

da kein "medizinischer Notfall" vor iege. Dem Angeklagten war hierbei bewusst, dass über die Einschätzung von medizinischen Notfällen oder sonstigen Gefahrenlagen und etwaige Reaktionen hierauf kein festes Procedere innerhalb der Tätergruppierung festgelegt war, sondern jeder Teilnehmer der Störaktion praktisch nach eigenem Gutdünken entscheiden sollte; diese Vorgehensweise billigte der Angeklagte von Anfang an.

Der Verkehr in Fahrtrichtung Osten konnte erst um 13.38 Uhr, der Verkehr in Fahrtrichtung Westen erst nach Beendigung der Straßenreinigungsarbeiten durch die Stadt Nürnberg, nämlich 15.04 Uhr vollständig wieder freigegeben werden.

#### III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts und der durchgeführten Hauptverhandlung fest.

- Die Feststellungen zum strafrechtlichen Vorleben des Angeklagten basieren auf seinem in allseitigem Einvernehmen verlesenen und von ihm als richtig anerkannten Registerauszug.
  - Im Hinblick auf die Vorverurteilung wurde das zugrundeliegende Urteil des Landgerichts Landshut 5. Strafkammer vom 01.02.2023, Aktenzeichen 5 Ls 605 Js 17574/22 allseits einvernehmlich verlesen. Hierbei konnte auch festgestellt werden, dass am Landgericht Landshut eine Verhandlung zur Sache erfolgte, so dass theoretisch dieses Urteil gesamtstrafenfähig gewesen wäre.
  - Bei der unten näher dargestellten Strafzumessung für vorliegendes Verfahren kam nur noch eine Berücksichtigung im Wege eines Härteausgleichs in Betracht, da nach den nachvollziehbaren Angaben des Angeklagten die Geldstrafe bereits vollständig bezahlt ist.
- Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten basieren auf seiner nachvollziehbaren Einlassung. Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen machte der Angeklagte nicht, außer der Tatsache, dass er Maschinenbauingenieur gewesen sei und nun verrentet sei.
- 3. Die Feststellungen zur Tat basieren auf der durchgeführten Beweisaufnahme.
  - a) Der Angeklagte hat sich vollumfänglich mit einem Geständnis eingelassen, welches auch glaubhaft war, da es sich mit der Aktenlage deckte. Der Angeklagte führte aus, nachdem er seit Februar 2019 Mahnwachen gegen die Treibhausgas- beziehungsweise Klima-Problematik organisiert habe und sich diese mangels ausreichender Öffentlichkeitswirksamkeit als nicht zielführend herausgestellt hatten, sei er zur Auffassung gelangt, dass erst durch Gesetzesverstöße, wie das Festkleben auf der Straße, ausreichend Druck auf die Politik erzeugt werden könne, um die erforderliche Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Klimakatastrophe, derentwegen die Menschheit am Abgrund stehe, herbeigeführt werden könnte. Ziviler Ungehorsam sei aus seiner Sicht erforderlich, da sich ansonsten politisch die Sachlage nicht ändere und der Planet und insbesondere die gesamte Menschheit aufgrund der Erderwärmung gefährdet seien.
  - b) Das Gericht hat die Situation am Tattag in Form von den gefertigten Bildern in Augenschein genommen, auf die gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird dabei handelt es sich insbesondere um die Übersichtsaufnahmen der Situation vor dem Hauptbahnhof (Blatt 13), die Luftaufnahme mit den Markierungen der einzelnen Beschuldigten in den verschie-

denen Verfahren, darunter auch des Angeklagten, welcher mit der Position "4" auf Blatt 15 der Akte eingetragen ist, und sodann das Foto des Ängeklagten am Tattag (Blatt 479).

c) Ergänzend hat das Gericht insbesondere zur Frage der Beeinträchtigung der Geschädigten exemplarisch den Geschädigten Saura angehört, der glaubwürdig erschien, da er seine Angaben frei von Be- und Entlastungseifer, sachlich und mit der gebotenen Neutralität machte. Seine Angaben waren auch nachvollziehbar und damit glaubhaft, da sie keine Widersprüche aufwiesen und mit der Aktenlage in Einklang standen sowie lebensnah und detailreich waren.

Weiterhin hat das Gericht auch zur Gesamtsituation der Klebeaktion die Ermittlungsbeamtin KOK'in und den USK-Führer PHM einvernommen. Auch diese waren glaubwürdig, da sie sachlich und ruhig auftraten und weder über Be- noch über Entlastungseifer verfügten. Ihre Angaben waren ebenfalls glaubhaft, da sie nachvollziehbar, lebensnah und mit zahlreichen Details versehen waren.

### IV.

Der Angeklagte hat sich daher, wie im Tenor bezeichnet, der gemeinschaftlichen Nötigung in 13 tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52 StGB schuldig gemacht.

In tatbestandlicher Hinsicht liegt im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB Gewalt vor, da im Sinne der "Zweite-Reihe-Rechtsprechung" über die blockierte erste Reihe von Fahrzeugen auf die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer ein erhebliches Druckmittel aufgebaut wird.

Soweit die Frage des § 240 Abs 2 StGB (Verwerflichkeit) betroffen ist, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts zweifellos um ein verwerfliches Verhalten unter Berücksichtigung der Zweck-/Mittel-Relation.

- Hierzu ist zunächst festzustellen, dass eine gerechtfertigte Tat nicht verwerflich wäre, allerdings kein Rechtfertigungsgrund - entgegen der Auffassung des Angeklagten - vorliegt.
  - a) Durch Artikel 8 Grundgesetz ist vorliegend keine Rechtfertigung möglich, da Zwangswirkungen und Behinderungen nur insoweit durch die Versammlungsfreiheit gedeckt sind, als sie sozialadäquate Nebenfolge einer rechtmäßigen Demonstration wären und sich durch zumutbare Auflagen nicht vermeiden ließen, wie bereits das Bundesverfassungsgericht Mitte der 80er Jahre ausgeführt hatte. Diese Voraussetzungen sind zweifelsohne nicht erfüllt, da die gezielte Beeinträchtigung Dritter nur zur Erlangung von Aufmerksamkeit für das Demonstrationsgeschehen dienen sollte.
  - b) Auch ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 34 StGB liegt nicht vor.
    - (1) Soweit sich der Angeklagte auf einen "Klimanotstand" beruft, wäre selbst wenn ein solcher als gegenwärtige Gefahr einzustufen wäre die Straßenblockade kein erforderliches und angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr. Insbesondere wird nicht unmittelbar darauf hingewirkt, dass sich an der klimapolitischen Situation etwas ändert, sondern nur eine Drohkulisse über die genötigten Verkehrsteilnehmer aufgebaut, in der vagen Hoffnung, die Politik werde dann sich dazu gedrängt fühlen, etwaige Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten. Auf den politischen Meinungsbildungsprozess einzuwirken, ist jedoch nicht durch die Begehung von Straftaten zulässig, sondern nur über die grundgesetzlich gewährleisteten und einfachgesetzlich umgesetzten Gesetzesinitiativen und sonstigen Möglichkeiten der politischen Wil-

lensbildung im Rahmen der Staatsordnung.

Der Angeklagte und die Anhänger der letzten Generation und ähnlicher Gruppierungen verkennen offenbar, dass der möglicherweise legitime Zweck, den sie verfolgen, nicht jedes Mittel heiligt. Politische Willensbildung kann schließlich nicht durch Straftaten erzwungen werden.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass zwar aufgrund Rechtsgüter der Allgemeinheit, wie sie jedenfalls im Umweltschutzzgesetz Gesichtspunkten zum Ausdruck kommen, notstandsfähig sind, zumal dem Wesen des Notstands eine Beschränkung auf Individualinteressen nach § 32 StGB nicht entsprechen würde. An solche Ansinnen sind jedoch im Rahmen der Erforderlichkeit Grenzen gesetzt. Zulässig ist privates Handeln zum Schutz der Allgemeinheit angesichts der primären Zuständigkeit staatlicher Organe hierfür nur im äußersten Notfall. Ein solcher Notfall ist vorliegend bereits deswegen nicht ersichtlich, da es offenkundig auch ein Anliegen staatlicher Organe sowie der Politik ist, Klimaschutz-Gesichtspunkten gerecht zu werden, auch wenn dies vielleicht nicht dem von den Aktivisten und insbesondere dem Angeklagten gewünschten Umfang entsprechen mag; allerdings ist es auch ein Ausfluss der Demokratie, dass möglicherweise aufgrund der erforderlichen Kompromissbereitschaft in der Politik auch in der Sache nur unzureichende Lösungen umsetzbar sind. Nur weil aus Sicht des Angeklagten eine politische Umsetzung nicht radikal genug ist und nach seinen Vorstellungen schnell genug forciert wird, kann daraus kein Notstandsrecht im Sihne des § 34 StGB gefolgert werden.

- (2) Auch eine Rechtfertigung im Sinne des § 34 StGB über Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz scheidet aus, wobei hier zunächst schon fraglich ist, ob überhaupt eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung vorliegt. Selbst wenn man dies noch bejahen würde, würde sich die im Rahmen von Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz geforderte Gefahr hier in den mangelnden Gegenmaßnahmen der Regierung erschöpfen. Die Widerstandshandlung wäre folglich aber gegen die Regierung und nicht gegen zufällig gewählte Autofahrer oder Dritte zu richten, so dass auch keine Rechtfertigung durch sogenannten "zivilen Ungehorsam" erfolgen kann, da im Umkehrschluss aus Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz zu allen anderen Zeiten eine Friedenspflicht herrscht, Würde die Rechtsordnung insoweit einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, so liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus, wodurch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst verbunden wäre und die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich ist.
- 2. Insbesondere bei Abwägung der jeweils in Rede stehenden Grundrechtsposition ist Maßstab für die Verwerflichkeit des Verhaltens, nachdem kein Rechtfertigungsgrund eingreift die Zweck-/Mittel-Relation. Insbesondere ist vorliegend der Schutzbereich des Artikels 8 Absatz 1 Grundgesetz eröffnet. Die Friedlichkeit der Versammlung entfällt nicht durch das Ankleben. Auch der Umstand, dass der Schutzbereich des Artikels 8 Grundgesetz mit der rechtmäßigen Versammlung verlassen wird, führt nicht dazu, dass sich Demonstranten generell nicht mehr auf den Schutz des Anwendungsbereichs des Grundrechts berufen könnten. In die Abwägung einzubeziehen waren vor allem Art und Ausmaß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte. Was die Dauer und Intensität der Beeinträchtigung betrifft, ist es irrelevant, dass der Angeklagte selbst vorliegend nur 65 Minuten auf dem Asphalt klebte. Die Störungen dauerten insgesamt für den Verkehrsraum seit Beginn um 11.58 Uhr bis 13.38 Uhr in Fahrtrichtung Osten und bis 15.04 Uhr in Fahrtrichtung Westen an. Das Verhalten der übrigen Mittäter, die teils länger auf der Fahrbahn geklebt waren, und auch der Folgeerscheinungen muss sich der Angeklagte über § 25 Abs. 2 StGB zurechnen lassen.

Weiterhin ist im Rahmen der Verwerflichkeit des Verhaltens auch zu sehen, dass zwar nach der nicht widerlegbaren Einlassung des Angeklagten zumindest für medizinische Notfälle insoweit Vorsorge getroffen worden sein soll, dass bei Vorliegen eines tatsächlichen medizinischen Notfalls Verkehrsteilnehmer über eine Rettungsgasse von den Demonstranten ausgeleitet worden wären. Allerdings musste der Angeklagte selbst einräumen, dass es dafür keine vernünftige Organisationsstruktur gab und auch kein verantwortlicher Entscheidungsträger benannt wurde. So wurden derartige Entscheidungen offenbar nur nach Gutdünken der jeweils angesprochenen Person entschieden, ohne dass jemand vor Ort war, der zum Beispiel über eine Approbation als Arzt oder Apotheker oder sonstige medizinische Sachkenntnisse verfügte. Der Angeklagte musste einräumen, dass je nach Darstellung der genötigten Person eine Entscheidung getroffen worden wäre, ob diese Person durchgelassen worden wäre oder nicht. Es blieb dabei das Geheimnis des Angeklagten und seiner Mitstreiter, nach welchen Kriterien hierüber eine Entscheidung getroffen worden wäre. Allein der verantwortungslose Umgang mit potentiell lebensbedrohlichen Situationen, die jederzeit im Straßenverkehr auftreten können, oder auch anderen Gefahrens tuationen, für die kein geeignetes Prozedere innerhalb der sehr inhomogenen Demonstrantengruppe vorgesehen war, zeigt in aller Deutlichkeit, dass eine vollkommen verfehlte Zweck-Mittel-Relation vorliegt, die letztlich die Nötigungshandlung in jedem Fall verwerflich macht.

V.

Bei der Bestrafung ließ sich das Gericht von folgenden Strafzumessungserwägungen leiten:

- 1. Zu Gunsten des Angeklagten Fernziel nämlich die Rettung des Weltklimas per se einer "guten Sache" dient, nämlich dem Erhalt des Planeten und der Sicherung des Überlebens der Menschheit ohne wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Dass der Angeklagte aufgrund dieses Fernziels zum Überzeugungstäter wurde, sprach ebenfalls entlastend für ihn. Weiterhin sprach zu seinen Gunsten, dass auch mit Blick auf die geschädigte Großmutter des Zeugen Saura es wenigstens zu keiner ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigung kam.
- 2. Zu Lasten musste jedoch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte zu einem Zeitpunkt handelte, als er bereits ein schwebendes Verfahren - wenn auch noch nicht mit einem rechtskräftigen Abschluss - wegen Sachbeschädigung in einem ähnlich gelagerten Zusammenhang hatte (Nr. 1 BZR) und dadurch eigentlich bereits um die Unzulässigkeit seiner Handlungsweise wusste, aber trotzdem handelte. Dass die Dauer der Verkehrsbehinderung insgesamt - und über die mittäterschaftliche Begehungsweise ihm auch zurechenbar - relativ lange war, sprach ebenfalls gegen ihn. Weiterhin sprach zu seinem Nachteil, dass auch er keinerlei Vorsorge für etwaige Notfälle getroffen hat insoweit wird auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung verwiesen. Gerade die besondere Sorglosigkeit ohne funktionierendes Qualitätsmanagement oder das Vorhalten von Spezialisten, zum Beispiel aus dem medizinischen Bereich oder aus dem Bereich von Gefahrenabwehr für den Fall etwaiger anderer Notfälle im Straßenverkehr bzw. generell im öffentlichen Raum, zeigt eine besondere Verantwortungslosigkeit, mit der der Angeklagte handelte - letztlich befand sich der Angeklagte in einem Tunnelblick, in dem er nur noch sein (wenn auch legitimes) Anliegen der Klimarettung sah. Im Bereich des Nachtatverhaltens sprach zu Lasten des Angeklagten, dass er sich an einer Vielzahl von Aktionen beteiligte, wie er selbst einräumte, und auch am Vortag der Hauptverhandlung eine weitere Aktion ähnlicher Art unterstützte, die von der Letzten Generation getragen wurde. Der Angeklagte gab ferner an, auch in Zukunft nicht von derartigen Taten Abstand nehmen zu wollen, weil er aus Überzeugung handle.

3. Ausgehend von dem in § 240 StGB bestimmten Strafrahmen, welcher Freiheitsstrafe zwischen einem Monat und drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, erachtete das Gericht unter Abwägung der genannten Strafzum essungserwägungen eine Geldstrafe noch für tat- und schuldangemessen.

Unter Berücksichtigung eines Härteausgleichs für die bereits vollstreckte Ziffer 1 BZR erachtete das Gericht eine Geldstrafe von noch 115 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Das Gericht geht Geschäftswege davon aus, dass der Angeklagte als Maschinenbauingenieur in Rente über ein Einkommen verfügt, das ihm mindestens einen Tagessatz von € 40,00 zur Verfügung stellt.

VI.

Die Kostenentscheidung basiert auf §§ 464, 465 StPO.

gez.

Pucher Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift Numberg, 07.07.2023

المارية المار